

muet, gab oder schanck darumb nemen in kein weg, getrewlich und ungevürlich.

So das denen fünfern vorgelesen ist, alsdann soll ain jeder funfer insonderheit aufheben drey finger und soll also ain jeder mit sein selbst munde sprechen: weiß ich in trewen gelobt habe und mit furgesehen worten unterschaiden bin, das will ich steet und veste halten, als mir Gott helf¹⁾, und die hailigen evangelia.

5

¹⁾ und die hailigen evangelia fehlt 1584. *In der Bestätigung von 1584 schliesst sich hier eine Untergangsordnung an (s. unter 3.), die Schlussformel in 1584 lautet:* Und damit nun obbegriffene ehehaft und untergangsordnung auch dessen geschribenen inverteibten puncten und articuln desto wirklicher ernstlicher und fleißiger gelebt, nachgeseht auch von meniglichen getrewlich volnzogen und gehalten werde, so wöllen wir hiemit alle unsere untertanen und der herrschaften hinteressen zue Trochtelfingen vermanet, verwarnet und ihnen darbey von hoher obrigkeit ernstlich uferlegt und befolten haben alles was hierin von einem articul zu dem andern begriffen und unterschiedlich geschriben steet auch wir hiemit von tragender obrigkeit amptswegen confirmirt und bestättet haben vest und unverbrochenlich zu halten und in kein weiß oder weg darwider zu thun oder zue handeln, so lieb einem jeden ist bey angeregten be-greifungen die gesetzten pöenen und strafen zu vermeiden. Doch wellen wir unß und unsern erben hiermit expresse und lauter alle die fäll und strafen so uns von hoher und niderer obrigkeit wegen in dem dorf Trochtelfingen auf der gassen oder außershalb gebüren und unserm gemeinen landvogt von unsert wegen zue rechtfertigen und zue büeßen zustehen, nicht durch diese dorfsehehaft und untergangsordnung derogiert begeben, sondern uns protestando alle notturft ober- herrlich und gerechtsam furgesetzt vorbehalten und endlich begnügt haben, dise ehehaft und ordnung von wegen landgerichtlicher und hoher obrigkeit zu mindern, zu mehren, zu verbessern, zum theil oder gar abzutun oder wie es uns und unsern erben jederzeit nach gelegenheit der zeit lauf und gemeines nutz halben für nottwendig, dienlich oder guet ansehen würdt, alle arglist und geredt hierinen außgeschlossen. Und deß zu wahren urkund und gezeugnus obgeschribener sachen haben wir beede obgelmelte regierende graven Wilhelm und Gottfrid gevettern unsern secret an diesem brief ghangen. Der geben ist den 14. Monatstag Maii als man zahlt nach Christi unsers lieben herrn gepurt 1584 jar.

In der Erneuerung von 1668 lautet der Schluss:

Nach diesem wird einer erbahren gemeind angedeutet, daß sie vier mann der fünfer rechnung beyzuwohnen außwählen und alßdann in gottesnahmen nacher hauß gehen sollen, wie dann darauf der fünfer jahrrechnung vorgenommen und nach gut befinden der darzu erwählten vier gemeind männer justificeiret und damit dieser actus geendiget wird.

Zu gwinning der zeit ist es unnöthig am Weisen Sonntag bey der fünfer wahl die nachfolgende beschreibung abzuleben.

Dieweilen nun bey denen des heiligen Römischen reichs dreißig jahr lang gewährten sehr verderblichen kriegsläufften und vielen außplünderungen dieses